

Heimordnung

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten im Alters- und Pflegeheim Schärmehof. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

1 Allgemeine Organisation

Trägerschaft Das Alters- und Pflegeheim Schärmehof ist ein Heimbetrieb der Wenger Betriebs AG, von May-Strasse 37, 3604 Thun

Zweck Das Alters- und Pflegeheim Schärmehof bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohner/innen sollen bis zu ihrem Ableben im Alters- und Pflegeheim Schärmehof wohnen können. Unser Heim ist politisch und konfessionell neutral.

2 Aufnahme

Anmeldung Das Heim steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

Aufnahmeentscheid Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden. Nicht aufgenommen werden Personen, welche aufgrund von akuten Erkrankungen eine Spitalpflege benötigen.

Vertrag Die Bewohner/innen und die Geschäftsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif sowie die Heimordnung bilden dabei einen integralen Vertragsbestandteil.

3 Leistungen für die Bewohner

Unterkunft Die Bewohnerin/der Bewohner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihrem Wunsch jedoch soweit als möglich entsprochen. Ehepaare, die ein Doppelzimmer belegen, müssen beim Tod des Partners in ein Einzelzimmer wechseln oder das Zimmer mit einer Person gleichen Geschlechts teilen oder einen entsprechenden Zimmerzuschlag bezahlen. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter vorheriger Absprache mit der Bewohnerin/dem Bewohner und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuteilen.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

Die Zimmer werden durch die Mitarbeiterinnen der Hotellerie regelmässig gereinigt.

Verpflegung Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie – auf ärztliche Anordnung – auch Diätahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnern eingenommen. Die Essenszeiten sind wie folgt:

Frühstück	ab	07.30 Uhr
Mittagessen	ab	11.00 Uhr
Abendessen	ab	17.30 Uhr

Pflege und Betreuung Wir bieten rund um die Uhr eine kompetente Pflege und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner bekommt beim Eintritt eine Bezugspflegeperson, welche die Verantwortung für eine fachkompetente, individuelle, kontinuierliche und koordinierte Pflege vom Eintritt bis zum Austritt übernimmt. Sie ist Ansprechperson für die Bewohnerin oder den Bewohner und die Angehörigen. Bei der Pflege und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern orientieren wir uns an den Grundsätzen der Palliativ-Pflege.

In unserem Heim haben Sie freie Arztwahl. Heimarzt ist Dr. Hamid Kazemi, von May-Str. 41, Thun.

Wäsche Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Bewohner bringen ihre Kleidung mit. Diese wird durch uns beim Eintritt mit dem Namen versehen. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohner oder die Angehörigen zuständig.

Alltagsgestaltung Es finden regelmässig Aktivitäten wie z.B. Singen, Spielnachmittage, Koch- und Backgruppen, Gedächtnistrainings, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm finden Sie an den Anschlagbrettern auf allen drei Stockwerken. Besucher sind an den Anlässen herzlich willkommen.

4 Austritt / Todesfall

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.

Wir respektieren den Entscheid einer Bewohnerin oder eines Bewohners, freiwillige Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung eines begleiteten Suizids ist in den Räumlichkeiten unseres Betriebes gestattet. Die Heimleitung ist jedoch vorgängig über den Wunsch zu informieren.

Ein Eintritt in unseren Betrieb ausschliesslich für die Durchführung eines begleiteten Suizids ist nicht erwünscht.

5 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Vertretungsberechtigung Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig wird, gilt für die Vertretungsberechtigung die im Pensionsvertrag aufgeführte gesetzliche Kaskadenordnung.

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz eine/n urteilsunfähige/n Bewohner/in vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag der Bewohnerin/des Bewohners. Vertreter/Vertreterinnen sind zu Entscheiden berechtigt in allen Belangen, über die auch die Bewohnerin/der Bewohner selber entscheiden könnte, wenn sie/er nicht urteilsunfähig wäre: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu Entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorgerischer Unterbringung.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung kann die Bewohnerin/der Bewohner in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihr/ihm geschehen soll, wenn sie/er einmal urteilsunfähig wird. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später in ihrem/seinem Namen handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

Patientenverfügung Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein.

Vorsorgeauftrag In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der Bewohnerin/des Bewohners verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich sein oder vom Notar beglaubigt. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der Bewohnerin/des Bewohners muss sich die im Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie dieser aushändigen.

Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit der Bewohnerin/des Bewohners. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB, ob ein allfälliger Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnern Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenenschutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim verpflichtet, bei fehlender Betreuung einer Bewohnerin/eines Bewohners die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für unser Heim zuständig:
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Thun, Scheibenstrasse 5, Postfach 2271, 3601 Thun, Telefon 031 635 23 00, info.kesb-th@jgk.be.ch

Bewegungseinschränkende Massnahmen Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

6 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Weiter willigt die Bewohnerin/der Bewohner mit der Unterschrift ein, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer/seiner Person für interne Zwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen. Für Bild- und/oder Tonaufnahmen mit externem Verwendungszweck ist der Betrieb verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung bei der Bewohnerin/beim Bewohner einzuholen. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin/der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

7 Sicherheit

Die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund ist das Aufbewahren von Waffen und/oder waffenähnlichen Gegenständen strikte untersagt. Wir behalten uns im Interesse sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner das Recht vor, Waffen und/oder waffenähnliche Gegenstände zu behändigen und sicher aufzubewahren. Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Bestimmung dürfen Mitarbeitende der Institution die Räumlichkeiten der Bewohnerin/des Bewohners betreten und gegebenenfalls überprüfen.

8 Beschwerderecht

Jede Bewohnerin, jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung: Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen Bern, Telefon: 031 372 27 27. Gerichtsstand ist Thun.

9 Weitere Informationen zum Heimalltag von A - Z

Anliegen und Gespräche Hierfür steht Ihnen die tagesverantwortliche Fachperson von 10 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr zur Verfügung. Gespräche mit der Heimleitung sind unter vorgängiger Terminabsprache jederzeit möglich.

Altpapier Altpapier und Zeitungen sammeln wir ein oder können in der jeweiligen Etage im Raum neben dem Bad entsorgt werden.

Andacht Es finden regelmässig Andachten unter der Leitung eines Pfarrers der reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen statt. Die Daten sind auf dem Monatsprogramm ersichtlich.

Besuch Besucherinnen und Besucher sind jederzeit willkommen.

Coiffeur Frau Jeannette Schumacher bedient Sie von Dienstag bis Samstag in der Jeanlumi-Haarschneiderei an der von May-Strasse 39B im Schärmehof. Auf Wunsch findet der Service auch im Heim statt. Anmeldungen nimmt das Pflorgeteam entgegen.

Einkauf Einige Pflegeprodukte können im Heim auf Rechnung bezogen werden. Kioskartikel, Zeitschriften und Geschenkartikel sind in unserem Shop im Restaurant erhältlich.

Fernsehen Im Zimmer befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen. Der/die Bewohnende kann einen eigenen Fernseher mitbringen. Er/sie ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung (bei Swisscom TV) und die Gebühren selber verantwortlich. Es kann durch die Heimleitung verlangt werden, dass TV und Radio nur mit Kopfhörer gehört wird.

Der Fernseher im Aufenthaltsraum im 3. Stock steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.

Fusspflege Die Fusspflege findet einmal im Monat statt. Die Daten sind auf dem Monatsplan ersichtlich. Anmeldungen nimmt das Pflorgeteam entgegen.

Haustiere So lange die Tiere artgerecht gehalten und durch die Bewohnerin oder den Bewohner selber versorgt werden können, sind Haustiere willkommen. Verändert sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners in dem Sinne, dass sie oder er das Tier nicht mehr selber versorgen kann, sind dessen Angehörige verantwortlich, das Tier weiter zu platzieren. Die Aufnahme eines Tieres muss in jedem Fall vorgängig mit der Heimleitung besprochen werden. Entsprechende Vor- und Einrichtungen, z.B. Katzentüre, Schutzvorrichtungen wie Netze auf Balkonen oder andere bauliche Veränderungen, müssen vorgängig mit der Heimleitung besprochen, auf eigene Kosten installiert und später wieder entfernt werden.

Parkplätze Auf dem Parkplatzgelände beim Restaurant stehen auf der linken Seite Gratisparkplätze für Besucher und Kunden zur Verfügung.

Post Post und Zeitungen werden am Vormittag aufs Zimmer gebracht. Auf Wunsch sammeln wir wichtige Post wie Rechnungen, Bank-/Postauszüge, usw. in der Administration und senden diese einmal wöchentlich an die für die Finanzen zuständige Person. Die Ausgangspost kann in den Briefkasten vor dem Büro Administration eingeworfen werden.

Rauchen In den Zimmern und Gemeinschaftsräumen besteht ein Rauchverbot. Aus feuerpolizeilichen Gründen darf ausschliesslich auf der Terrasse geraucht werden.

Restaurant Angehörige und Besucher haben die Möglichkeit, das Mittagessen oder Zvieri zusammen mit dem Bewohner/der Bewohnerin im Restaurant einzunehmen. Das Restaurant ist täglich geöffnet von 8.00 - 18.00 Uhr.

Spenden Spenden nehmen wir dankbar entgegen und setzen sie vollumfänglich für die Aktivierung mit unseren Bewohnerinnen und Bewohnern ein. Unsere Bankverbindung lautet:

AEK BANK 1826, 3602 Thun, IBAN CH59 0870 4016 0512 2740 0

Versicherungen Es wird der Bewohnerin/dem Bewohner empfohlen, eine Versicherung zur Deckung ihrer Privathaftpflicht abzuschliessen. Persönliche Geldmittel und Wertsachen, die im Zimmer aufbewahrt werden, sind durch das Heim nicht versichert. Es wird keine Inventarliste geführt. Das Heim haftet nicht für verlorene oder abhandengekommene Wertsachen und Kleider. Es ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners, die Hausratversicherung beizubehalten oder neu abzuschliessen.

Taschengeld Die Bewohnerinnen und Bewohner können Taschengeld in der Administration hinterlegen. Sie haben auch die Möglichkeit, über die Geschäftskasse des APH Schärmehof Taschengeld zu beziehen. Die Bezüge werden mit den anderen Leistungen monatlich in Rechnung gestellt.

Telefon In jedem Zimmer ist ein Telefonanschluss vorhanden. In der Regel bringen die Bewohner einen eigenen Telefonapparat mit. Auf Wunsch wird ein Apparat vom Heim zur Verfügung gestellt.

Wertsachen Wertsachen können im hauseigenen Tresor deponiert werden. Für Wertsachen übernimmt das Alters- und Pflegeheim Schärmehof keine Haftung.

Thun, 1.1.2019 kb/bs